

Satzung

vom 20. Januar 2021 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 16. April 2007.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 24. Mai 2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 16. April 2007 beschlossen:

§ 1

§ 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

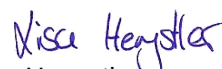
§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,80 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,80 €. Hinzukommen die Kosten des Zählereinbaus und -ausbaus sowie deren Betreuung nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter 2,80 €. Hinzukommen die Kosten des Zählereinbaus und -ausbaus sowie deren Betreuung nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gütenbach, den 24. Mai 2023


Lisa Hengstler
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 20. Januar 2021 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1981 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Bregtaltkurier, dem amtlichen Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen, Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach am 3. Juni 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 3. Juni 2023 angezeigt.

Gütenbach, 4. Juni 2023

Lisa Hengstler

Lisa Hengstler
Bürgermeisterin

